

Eingang: 16/12/22 Be

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

16/12/22



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Frau Präsidentin
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/9416/2022
Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Jutta Cziszkat
Durchwahl (06 11) 353 1544
Telefax: (06 11) 353 1123
Email: parlamentsreferat@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 6.12. 2022

20/9416

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 31.10.2022

Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth
Staatsminister



20/9416

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 31.10.2022

Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Vom Beschluss zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes sind neben ukrainischen Staatsangehörigen, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, auch weitere Personengruppen erfasst: Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren sowie ggf. Familienangehörige der genannten Personengruppen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen, die seit dem 24.02.2022 kriegsbedingt aus der Ukraine geflohen sind, leben derzeit in Hessen?

In Hessen sind derzeit 79.926 Personen aufhältig, die seit dem 24.02.2022 kriegsbedingt aus der Ukraine geflohen sind (Quelle: AZR, Stand: 14.11.2022).

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Personen besitzen die ukrainische Staatsangehörigkeit?

Von den 79.926 Personen, die seit dem 24.02.2022 kriegsbedingt aus der Ukraine geflohen sind, sind 77.074 im Besitz der ukrainischen Staatsangehörigkeit (Quelle: AZR, Stand: 14.11.2022).

Frage 3. Wie viele der unter 1. aufgeführten Personen sind Staatenlose bzw. Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in der Lage waren, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren?

Von den 79.926 Personen, die seit dem 24.02.2022 kriegsbedingt aus der Ukraine geflohen sind, handelt es sich bei 2.852 Personen um Staatenlose bzw. Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine (Quelle: AZR, Stand: 14.11.2022). Eine weitergehende statistische Differenzierung und Erfassung des betreffenden Personenkreises nach dem Besitz eines nach ukrainischem Recht erteilten unbefristeten Aufenthaltstitels in der Ukraine sowie der Unmöglichkeit, sicher und dauerhaft in das jeweilige Herkunftsland zurückkehren zu können, erfolgt nicht. Da der Landesregierung hierzu keine Datenerhebungen vorliegen und eine entsprechende Ermittlung für die Ausländerbehörden mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand verbunden wäre, wird von einer Beantwortung abgesehen.

Frage 4. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden, dass bei den unter 3. aufgeführten Personen die genannten Voraussetzungen – unbefristeter Aufenthaltstitel für die Ukraine sowie Unmöglichkeit, in ihr Herkunftsland zurückzukehren – vorgelegen haben?

Die Ausländerbehörden registrieren sämtliche Antragsteller und prüfen im Einzelfall unter Anwendung der jeweils relevanten rechtlichen Bestimmungen gewissenhaft, ob die Einreise rechtmäßig erfolgt ist und ein weiteres Aufenthaltsrecht gewährt werden kann. In den betreffenden Fällen erfolgen individuelle Prüfungen unter Vorlage entsprechender Nachweise sowie unter rechtlicher Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls.

Frage 5. Wie viele der unter 1. aufgeführten Personen sind Staatenlose bzw. Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden, dass bei den unter 5. aufgeführten Personen die genannten Voraussetzungen – internationaler Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz in der Ukraine – vorgelegen haben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 7. Welche Staatsangehörigkeiten besitzen die unter 3. und 5. aufgeführten Personen?

Die unter 3. und 5. aufgeführten Personen besitzen die Staatsangehörigkeiten folgender Staaten:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina-Faso, China, Elfenbeinküste, Gambia, Georgien, Ghana, Großbritannien mit Nordirland, Guinea, Indien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Dem. Republik Kongo, Republik Korea, Kuba, Kuwait, Libanon,

Liberia, Libyen, Mali, Marokko, Mexiko, Republik Moldau, Nepal, Niederlande, Niger, Nigeria, Pakistan, Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt), Peru, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra-Leone, Somalia, Sri Lanka, Staatenlos, Sudan (ohne Südsudan), Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Ungeklärt, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Weißrussland.

Frage 8. Wie viele der unter 1. aufgeführten Personen sind Frauen?

Von den 79.926 Personen, die seit dem 24.02.2022 kriegsbedingt aus der Ukraine geflohen sind, handelt es sich bei 50.342 Personen um Frauen (Quelle: AZR, Stand: 14.11.2022).

Frage 9. Wie viele der unter 1. aufgeführten Personen sind Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)?

Von den 79.926 Personen, die seit dem 24.02.2022 kriegsbedingt aus der Ukraine geflohen sind, handelt es sich bei 27.800 Personen um minderjährige Kinder und Jugendliche (Quelle: AZR, Stand: 14.11.2022).

Frage 10. Bei wie vielen der unter 9. aufgeführten Personen handelt es sich um allein reisende bzw. unbegleitete Minderjährige?

Vom 07.03.2022 bis zum 28.10.2022 wurden 503 ukrainische unbegleitete Minderjährige von hessischen Jugendämtern in Obhut genommen.

Wiesbaden, 6.12. .Dezember 2022


Peter Beuth

Staatsminister